

www.e-rara.ch

Politische Erinnerungen 1833 bis 1883

Kern, Johann Konrad

Frauenfeld, 1887

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 43323

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-99004>

XVIII. Kapitel. Unterhandlungen betreffend den französisch-schweizerischen Handelsvertrag [...].

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

XVIII. Kapitel.

Unterhandlungen betreffend den französisch-schweizerischen Handelsvertrag von 1882 und dessen Anhänge. — Rede des Herrn Bundesrath Droz im Nationalrath vom 22. April 1882.

Die wichtigsten Aufgaben, die der Gesandtschaft während der zwei letzten Jahre meines Ministeriums oblagen, waren die im Jahre 1880 eröffneten Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Revision des Handelsvertrages von 1864.

Der Bestand kommerzieller Vereinbarungen zwischen den beiden Ländern reicht bis ins 15. Jahrhundert zurück. Da es aber nicht in meiner Absicht liegt, die Geschichte der Verträge und der Handelsbeziehungen zu schreiben, die seit jener weit zurückliegenden Zeit zwischen der Schweiz und Frankreich bestanden haben, so begnüge ich mich, die Thatsache anzuführen, daß, als Frankreich nach dem Sturze des ersten Kaiserreichs das System der Kontinental Sperre los wurde, die Restauration und später die Regierung Louis

Philipps nicht ein liberales Zollsystem annehmen; denn die parlamentarische Gewalt stand unter dem Einflusse einer Anzahl großer Industrieller, die es für ganz natürlich hielten, vom Staate die Erhebung wahrer Steuern zu ihrem Vortheil zu erlangen, unter dem Vorwand, daß damit die nationale Arbeit geschützt werde.

Erst unter dem zweiten Kaiserreich, als das Staatsoberhaupt das Recht, Verträge abzuschließen, sich allein vorbehalten hatte, lenkte Frankreich in die Bahn des sogenannten relativen Freihandels (*libre échange relatif*) ein. Aus dem französisch-englischen Vertrag von 1860 ist der französisch-schweizerische Vertrag von 1864 hervorgegangen, der die von England erlangten Vortheile auch unserm Lande zukommen ließ, unsern Exportindustrien wichtige Absatzwege sicherte und den beiden vertragsschließenden Parteien große Dienste geleistet hat, indem er zu Zeiten den Betrag des Austausches zwischen den beiden Ländern ganz oder doch nahezu verdoppelt hat.

Indessen war der Vertrag vom 30. Juni 1864 nicht ohne Unvollkommenheiten; der französische Einfuhrtarif war einer der höchsten von Europa geblieben, und der schweizerische hatte den sehr schweren Nachtheil, daß er uns für alle Waaren ohne jede Ausnahme band, was zur Folge hatte, daß die Eidgenossenschaft sogar auf solchen Artikeln, die Frankreich in keiner Weise interessirten, sich keine Einnahmen verschaffen konnte, und uns jeder Freiheit für Unterhandlungen mit andern Regierungen beraubte. Wenn ich also auch die im Jahr 1864 gegenüber dem frühern Zustand der Dinge verwirklichten Fortschritte gern anerkenne,

so muß ich doch konstatiren, daß eine Revision dieses Vertrages sowohl im Interesse unserer Finanzen als in dem unserer Ausfuhr unerläßlich war.

Die Nothwendigkeit einer Revision dieses Vertrags hatte sich sowohl in der Schweiz als in Frankreich schon bei Gelegenheit der ersten Verlängerung dieses internationalen Aktes allgemein fühlbar gemacht; davon zeugt in der Schweiz der Zolltarif, den die Bundesversammlung am 28. Juni 1878 in erster Verathung annahm.

Damit der Bundesrath bei künftigen Verhandlungen von diesem neuen Tarif Gebrauch machen könne, faßte die Bundesversammlung noch am gleichen Tage einen für dringlich erklärten Beschluß, durch den der Bundesrath unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Räte ermächtigt wurde, „die Produkte, die aus Staaten kommen, welche die Schweiz nicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln, oder deren Generaltarif besonders hohe Zölle für die schweizerischen Produkte ansetzt, mit einer entsprechenden Zuschlagstaxe zu belegen.“

In Frankreich wurde 1876 der Oberhandelsrath einberufen, um auf Grundlage des Konventionaltarifs einen Generaltarif auszuarbeiten.

Am 9. Februar 1877 legte das Ministerium Jules Simon der Deputirtenkammer den ersten Entwurf eines General-Zolltarifs vor, aber die Auflösung der Kammer nach dem 16. Mai verhinderte die Prüfung desselben.

Am 21. Januar 1878 legte das Ministerium Waddington einen neuen Entwurf vor, der die Ansätze für die Mehrzahl der Fabrikaerzeugnisse um 24% erhöhte.

Im März desselben Jahres beschloß die mit der Prüfung dieses Entwurfes beauftragte Kommission der Kammer, die nacheinander die Herren Jules Ferry, Tirard und Malézieux zu Präsidenten hatte, eine Untersuchung, deren Ergebnisse wenigstens theilweise veröffentlicht wurden. Im Verlauf der Diskussion in der Deputirtenkammer legte Herr Tirard, der inzwischen Handelsminister geworden war, am 12. Februar 1880 einen dritten Generaltarif-Entwurf vor, der die letzte offizielle Grundlage der parlamentarischen Berathungen in Frankreich geworden ist. Die Deputirtenkammer beendigte die Prüfung des Tarifs im Juni 1880, der Senat im Februar 1881, und nach Vereinigung einiger Differenzen zwischen den beiden Kammern wurde der neue französische Generaltarif am 7. Mai 1881 promulgirt.

Das ist in kurzen Zügen das Gesamtbild der einleitenden Schritte, die sowohl in der Schweiz als in Frankreich in der Zeit, die der Eröffnung der Unterhandlungen vorangien, geschehen sind.

Bevor ich mich nun über die Arbeiten verbreite, zu denen der französisch-schweizerische Handelsvertrag von 1882 Veranlassung gab, möge mir gestattet sein, daran zu erinnern, daß ich schon die Ehre hatte, denjenigen von 1864 zu unterhandeln, dessen Dauer auf 12 Jahre festgesetzt war und der von Jahr zu Jahr bis 1880 verlängert wurde.

Zu dieser Zeit machte sich in den meisten Ländern, mit denen die Schweiz Zollverbindungen unterhält, eine mehr oder weniger ausgesprochene Bewegung im schutzzöllnerischen Sinne geltend. Dieser Umstand machte die Lage unseres Landes zu einer sehr schwierigen, und man

begreift, daß viele, sogar solche, die bis dahin die verschiedensten Anhänger des Freihandelsprinzips gewesen waren, sich mit einer gewissen Unruhe fragten, ob die Schweiz, ohne die Zukunft ihrer Industrie schwer zu gefährden, diesem Prinzip allein werde treu bleiben und es auch ferner im gleichen Maße wie früher werde anwenden können, auch wenn sie nicht mehr im Genuß der Gegenseitigkeit sei.

Es war dies eine der delikatesten Fragen, die dann auch von Herrn Bundesrath N. Droz in der unten mitgetheilten Rede vom 22. April 1882 behandelt wurde.

Im Mai 1881 theilte die Regierung der französischen Republik dem Bundesrath mit, daß sie bereit sei, mit ihm über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags in Unterhandlungen zu treten, und beabsichtige, diesen binnen sechs Monaten in Kraft zu setzen. Ende Mai zeigte mir das französische Ministerium des Auswärtigen an, es wünsche in erster Linie Verhandlungen mit der britischen Regierung anzuknüpfen, und schlug den 1. September 1881 für die Eröffnung der französisch-schweizerischen Konferenzen vor.

Die dreimonatliche Zwischenzeit zwischen der Ankündigung und der Eröffnung der Konferenzen wurde zur Vorbereitung der Unterhandlungen benützt und zwar in folgender Weise:

Es wurden von meiner Gesandtschaft spezielle Studien gemacht, um die parlamentarischen Dokumente und andere in den letzten Jahren in Frankreich erschienene offizielle Publikationen in übersichtliche Auszüge zu bringen, natürlich nur soweit, als sie unsere Industrien interessiren konnten.

Jede der Sektionen der eidgenössischen Expertenkommission bereite ihrerseits eingehende Berichte vor, die erste Sektion über Gewebe, Stroh und Maschinen, die zweite über Bijouterie, Uhrmacherei und Musikdosen und die dritte über Landwirthschaft und die verschiedenen übrigen Industrien.

Ich hatte für diese Mission Instruktionen erhalten vom Bundesrath, der mir überdies besondere Abgeordnete beigab, die in Handels- und Zollfragen erfahren waren und sich sehr thätig an diesen Unterhandlungen theilnahmen.

Auf den Vorschlag des Herrn Handelsminister Tirard wurde mir der Vorsitz in der Konferenz der Abgeordneten der beiden Länder anvertraut, und ich nahm an den Beratungen theil bis zum Abschluß des Vertrages und seiner Anhänge.

Im Laufe der Unterhandlungen ließ der Sturz des Ministeriums Freycinet, der in dem Augenblicke eintrat, da sich zwischen den Unterhändlern der beiden Länder gewisse, ziemlich ernste Differenzen erhoben, einen Augenblick den Abbruch der Unterhandlungen befürchten; ich erachtete es denn auch, im Einverständniß mit Herrn Vardy, für unerläßlich, daß der Bundesrath Spezialabgeordnete mit ausgedehnteren und allgemeineren Instruktionen beauftrage, den Unterhandlungen beizuwohnen. Zu diesem Zwecke wurde zuerst Herr Richommet, der Chef des Justiz- und Polizeidepartements, zum Kommissär ernannt, und nachher Herr Droz, der Chef des Departements für Handel und Landwirthschaft.

Dank der thätigen Mitwirkung dieser beiden Abgeordneten, sowie der eifrigen und ausdauernden Unterstützung

des Herrn Vardy, gelang es uns, die entstandenen Schwierigkeiten, die sich ganz besonders bei der Feststellung der Tarife erhoben, zu besiegen.

Zu diesen Schwierigkeiten kam noch der Sturz des Ministeriums Gambetta, das wieder durch ein Ministerium Freycinet ersetzt wurde, so daß die Unterhandlungen, die zuerst mit dem Handelsminister Tirard begonnen und dann mit seinem Nachfolger, Herrn Rouvier, fortgesetzt worden waren, nun mit Herrn Tirard wieder aufgenommen und zum Ende geführt wurden.

Endlich, nach mehr als fünfmonatlichen Unterhandlungen, konnte man zum Abschluß eines Vertrags gelangen, der von den Kommissären der beiden Regierungen unterzeichnet wurde mit dem in solchen Fällen üblichen Vorbehalte seiner Ratifikation durch die obersten Behörden der beiden Länder.

Im Laufe der Aprilsession 1882 genehmigten dann die eidgenössischen Räthe diesen Vertrag.

Die Diskussion über dieses wichtige Dokument, das so viele Mühe und so viele Quälerei verursacht hatte, wurde der Gegenstand lebhafter Angriffe seitens gewisser schutzzöllnerischen Wortführer. Daß der Vertrag in den Räthen eine sehr starke Mehrheit gewann, ist besonders den Herrn Droz und Ruchonnet zu verdanken, deren Bemühungen von den abgeordneten Experten unterstützt wurden.

Im Nationalrath fand am 22. April ein erster Namensaufruf über die Dauer des Vertrags statt; mit 92 Stimmen gegen 29 und bei drei Enthaltungen wurde sie auf 10 Jahre bestimmt. In definitiver Abstimmung

wurde der Vertrag mit 104 gegen 20 verwerfende Stimmen ratifizirt.

Ein ebenso glänzendes Resultat lieferte der Ständemath am 26. April darauf, indem er mit 32 gegen 2 Stimmen annahm.

So wurde, nachdem am 12. Mai die Ratifikation auch in Frankreich ausgesprochen worden, dieser Vertrag eine vollendete Thatfache.

Ich habe oben der mühevollen Mitwirkung der Herren Ruchonnet und Droz gedacht, die nach einander nach Paris abgeordnet worden waren, um die Gesandtschaft in der ihr obliegenden großen und schönen Aufgabe zu unterstützen.

Herr Droz hielt sodann in dieser Sache im Nationalrath eine Rede, die solchen Eindruck machte, daß sie für den Beschluß der gesetzgebenden Räthe entscheidend wurde. Ich erachte es als eine angenehme Pflicht, diese Rede in extenso mitzutheilen, da sie noch besser, als ich es vermöchte, die verschiedenen Phasen erklärt, durch die der Vertrag gieng, bevor wir zu einer so günstigen und mit gutem Grunde, — wenn man damit z. B. die englisch-französischen Verhandlungen vergleicht, die während der Arbeiten abgebrochen wurden, — als glücklich zu bezeichnenden Lösung gelangten.

Rede des Herrn Bundesrath Droz in der Sitzung des Nationalrathes vom 22. April 1882.

(Stenographische Aufnahme.)

Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe lange geschwankt, ob ich in dieser Debatte das Wort ergreifen solle. Einestheils glaubte ich immer, daß die Ratifikation des Vertrages durch die Versammlung ganz sicher sei und mein Wort an der Situation nicht mehr viel ändern werde; anderntheils hatte ich sehr viel mit den Unterhandlungen zu thun und setze mich nicht gerne dem Scheine aus, als ob ich pro operis proprii spräche, besonders wenn dies nicht durchaus nöthig ist. Es hat mich also nur ein höherer Beweggrund bestimmen können, mein Schweigen aufzugeben, und diesen Beweggrund glaube ich Ihnen in wenigen Worten darlegen zu sollen.

Wir sind in der Schweiz bei einer wichtigen Phase unseres volkswirthschaftlichen Lebens angekommen und, ich stehe nicht an es zu sagen, auch bei einer wichtigen Phase unserer politischen Geschichte. Denn seit die Arme, über die wir verfügen, anstatt wie früher sich in großer Zahl in den Dienst benachbarter Staaten zu stellen, ihre Beschäftigung ausschließlich in den Arbeiten der Landwirthschaft und der Industrie suchen, ist sowohl in unserem innern Leben, als auch in unsern internationalen Beziehungen eine tiefgreifende Umgestaltung vor sich gegangen. Das ökonomische System, das wir aus freier Wahl angenommen haben, bildet gegenwärtig eine der wesentlichsten Grundlagen unseres Staates; die Frage, die wir heute diskutieren, ist also eine Fundamentalfrage, und ich wundere mich keineswegs über das Interesse und die Lebhaftigkeit, womit sie von der einen wie von der andern Seite behandelt wird.

Vor etwa 60 Jahren standen die eidgenössischen Behörden auch einer derartigen Frage gegenüber. Sie wissen, daß Frankreich alle

Zeit eines unserer hauptsächlichsten Absatzgebiete gewesen ist, und daß unsere Väter, wenn sie in früheren Jahrhunderten Bündnisse mit den Herrschern dieses Landes abschlossen, niemals vergaßen, besondere Klauseln für den Handel mit ihren Geweben und ihren Käsen darin aufzunehmen. Als dann nach der Kontinental Sperre und dem Vertrage von 1815 unser Land seine Absatzgebiete sich verschlossen sah durch das Schutzollsystem, das sich gewaltig entwickelt hatte, in Frankreich wie andernwärts, war die Tagsatzung genöthigt, sich mit einem Kampfzolltarif zu beschäftigen; allein bald erkannte man, daß es nicht im Interesse der Schweiz liege, dem Vorgehen anderer Länder zu folgen, sondern daß sie im Gegentheil sich eine volkswirthschaftliche Ordnung schaffen müsse, die ihren wahren Bedürfnissen entspreche, als welche damals billiges Leben und billige Produktion angesehen wurden. Dieser Gesichtspunkt ist bei zwei wichtigen Anlässen unserer Geschichte, auf die ich zurückzukommen Gelegenheit haben werde, behauptet und neuerdings bestätigt worden, nämlich bei der Revision des Bundesvertrages im Jahr 1874 und der Revision der Bundesverfassung in den Jahren 1872—74.

Heute haben Sie nun im Grunde nicht sowohl darüber zu entscheiden, ob ein mehr oder weniger günstiger Handelsvertrag ratifizirt werden soll, als vielmehr, ob Sie im allgemeinen bei dem volkswirthschaftlichen System verbleiben wollen, das unsere Väter, unsere Vorgänger und wir selbst bis anhin für das beste, das unsern Interessen zuträglichste erklärt haben.

In einer Frage von dieser Tragweite, von deren Lösung unsere nationale Wohlfahrt abhängt, kann der Bundesrath unmöglich schweigen; Sie würden das nicht begreifen, Sie würden es nicht verzeihen. Aus diesem Grunde habe ich mich entschlossen, das Wort zu ergreifen, und keineswegs in der alleinigen Absicht, das Wort zu rechtfertigen, an dem ich mitgearbeitet habe, oder mich gegen Angriffe zu vertheidigen. Indessen werden Sie mir erlauben, bei Gelegenheit und beiläufig das eine und das andere zu thun.

Herr Präsident! Meine Herren! Die wirkliche Tendenz der Gegner des Handelsvertrages enthüllt sich in dem einen der Motive und in der einen der Schlußfolgerungen der Petitionen,

welche an Sie gelangt sind; ganz besonders aber hat sie sich enthielt in den Zeitungsartikeln und den Versammlungen, in denen die Verwerfung des Vertrages beantragt worden ist. „Kein Vertrag“, hat man gesagt, „der nicht auf Gegenseitigkeit beruht!“

Was versteht man unter Gegenseitigkeit? Man wird mir vielleicht hier widersprechen; aber ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, daß weitaus die meisten Anhänger der Gegenseitigkeit darunter gleiche Zölle auf beiden Seiten der Grenze verstehen.

1870 hat anlässlich der Bundesrevision der schweizerische Gewerbeverein, derselbe, welcher nun neuerdings die Gegenseitigkeit fordert, die Kommission des Nationalrathes zur Aufnahme folgender Bestimmung in die Verfassung veranlassen wollen: „Der Bund soll nur unter folgenden Bedingungen Handelsverträge abschließen können: a. daß in allen Dingen der Grundsatz der Gegenseitigkeit gewahrt werde.“

Die Kommission beschränkte sich darauf, in ihrem gedruckten Berichte zu bemerken, der in der Petition aufgestellte Grundsatz würde zur Folge haben, daß wegen der Verschiedenheit der Handels- und Zollsysteme überhaupt kein Handelsvertrag mehr abgeschlossen werden könnte.

Sie ersieht hieraus, daß jeder Mensch von gesundem Urtheil das Begehren gleich auffaßt wie ich, wofür ich nöthigenfalls noch andere Beweise liefern könnte. Jedenfalls wird es nicht überflüssig sein, wenn ich dieses Begehren noch näher prüfe.

Ich behaupte, daß entweder die Anhänger der Gegenseitigkeit nicht wissen, was sie verlangen, oder aber, wenn sie es wissen, auf einem Umwege die Schweiz zur Erstellung eines autonomen Tarifs mit Ausschluß jedes Handelsvertrages veranlassen wollen. Ein Drittes gibt es nicht. Uebrigens hat die Kommission des Nationalrathes von 1871 die Frage ganz gleich beurtheilt wie ich.

Entweder wissen sie nicht, was sie wollen. Denn kann man sich einen chaotischeren Zustand vorstellen als denjenigen, welcher darin bestände, an jeder unserer Grenzen so verschiedene Zölle zu erheben, wie sie für die gleichen Artikel der französische Tarif, der deutsche Tarif, der österreichische Tarif, der italienische Tarif vor-

sehen und nicht diese Tarife allein, sondern diejenigen aller Staaten, mit denen wir Erzeugnisse austauschen, sei es, daß wir solche liefern oder empfangen? Die Anhänger der Gegenseitigkeit verlangen sie im Namen der nationalen Würde. Eine schöne nationale Würde das, die darin bestünde, der Bundesversammlung und dem schweizerischen Volke das Recht zu nehmen, unsere volkswirtschaftliche Ordnung nach unsern Bedürfnissen festzustellen, und die gesetzgebende Kompetenz für unsere Zolltarife nach Paris, nach Berlin und anderswohin zu verlegen!

Meine Herren! Ein solches System kann nicht bestehen vor der Prüfung einer Versammlung wie die Ihrige. Die andere Alternative, diejenige eines autonomen Tarifs, will ich für den Augenblick nicht näher prüfen; ich werde später darauf zurückkommen. Dagegen möchte ich Ihnen sagen, wie ich die vernünftige Gegenseitigkeit auffasse, welche in Wirklichkeit die Grundlage jedes Handelsvertrages bildet.

Die vernünftige Gegenseitigkeit, die einzige, welche man fordern kann und darf, ist die relative Gegenseitigkeit, diejenige, welche aus der ebenfalls relativen — denn in diesen Dingen gibt es nichts Absolutes — Befriedigung der so verschiedenen Interessen zweier Völker, die einen Handelsvertrag schließen, hervorgeht.

Diese Interessen sind entweder durch natürliche Gesetze oder aber durch künstliche Gesetze geschaffen. Was uns betrifft, so kann man sagen, daß vermöge des von uns angenommenen volkswirtschaftlichen Systems alle unsere Gewerbe sich nach dem natürlichen Gesetze entwickelt haben, welches bewirkt, daß Jeder das Gewerbe, den Beruf ergreift, der seinen Fähigkeiten am besten zusagt und ihm am meisten Gewinn verschafft, und daß, wenn eine Industrie eine kritische Zeit durchmacht, sie nur in sich selbst und in ihrer eigenen Initiative die Mittel zu ihrer Umgestaltung und Hebung suchen muß. Wir sind gewöhnt worden, die Hilfe nicht vom Staate in der Form von Schutzzöllen zu erhalten; unter der Herrschaft der Handelsfreiheit, welche durch die so geringfügigen Ansätze unseres Zolltarifs nur ganz wenig beschränkt wird, hat unsere Arbeit bisher gelehrt und ist groß geworden.

Was haben z. B. unsere Bauern gethan, als nach Anlage der Eisenbahnen Getreide und Schlachtvieh zu Preisen in die Schweiz gekommen sind, gegen welche sie nicht aufkommen konnten? Sie haben überlegt, in welcher Art der Produktion sie Meister seien, und haben erkannt, daß dies die Milchwirthschaft und die Aufzucht von Rindvieh sei. Auf diese Industrien haben sie sich dann verlegt und die andern im Hintergrund gelassen. Haben sie nicht wohl daran gethan, meine Herren? Und glauben Sie, daß sich das Schweizervolk eine Vertheuerung von Brod und Fleisch hätte gefallen lassen, um lästige Industrien aufrecht zu erhalten, während erwiesen ist, daß die Milchwirthschaft und die Aufzucht von Rindvieh viel rentabler sind als der Getreidebau und die Viehmästung? Und als in den Bergen des Jura die Spitzenindustrie ins Wanken kam, hat man auch nicht gesucht, sie durch künstliche Geseze zu erhalten, sondern die verfügbaren Hände haben sich ganz natürlich der Uhrmacherei zugewendet, welche einen höhern Gewinn abwarf. Vor kaum 50 Jahren, da sagten die kurzichtigen Leute: „Was wird aus uns werden, wenn alle Welt sich auf die Uhrmacherei wirft!“ Die hätten auch ein Monopol für ihren Beruf haben mögen; aber natürlich hat man es ihnen nicht gewährt. Hat das Land sich dabei schlechter befunden? Und die 50—60,000 Arbeiter, welche von Genf bis Basel und Schaffhausen mit Uhrmacherei sich beschäftigen, davon leben und vielen andern den Lebensunterhalt damit verschaffen, besonders Handwerkern und Bauern, tragen sie zur nationalen Wohlfahrt bei, ja oder nein? Ich könnte noch viele Beispiele anführen und auf die besondern Ursachen hinweisen, denen wir die Entwicklung der Baumwollens-, der Sticerei-, der Seiden-, der Strohindustrie u. s. w. verdanken. Ich könnte Ihnen zeigen, wie die einfachen Naturgeseze, sehr wenig gehemmt durch unsern Zolltarif, die große Blüthe der Industrie in unserem Vaterlande herbeigeführt haben. Aber es liegt mir nicht ob, hier die Geschichte der schweizerischen Industrie darzustellen; das Gesagte genügt als Beispiel für den Nachweis, den ich betreffs der wahren Gegenseitigkeit, welche von einem Handelsvertrag zu verlangen ist, mir vorgesezt habe.

So sind also, Herr Präsident, meine Herren, den Naturgesetzen gemäß unsere Industrien dazu gelangt, hervorzubringen, was sie am besten absetzen konnten, und vom Auslande zu beziehen, was sie kein Interesse hatten selbst zu fabriziren. Daraus hat sich ergeben, daß heutzutage z. B. die Uhrmacherei in weniger als einem Jahre Uhren genug produziert, um deren eine oder zwei in die Tasche jedes kleinen wie großen Schweizers zu stecken; daß die Ostschweiz in einem Jahre mehr gestickte Vorhänge macht als nöthig wäre, um alle Fenster unserer Häuser zu garniren, mehr Krügen, Aermel, Unterrocksgarnituren, als deren vernünftiger Weise alle schweizerischen Frauen, von der ärmsten bis zur reichsten, verbrauchen könnten; daß wir uns alle in Seide kleiden und in Seide schlafen könnten mit den Stoffen, die in einem Jahre der einzige Kanton Zürich fabrizirt u. s. w.

Offenbar überschreitet also die Produktion unserer Industrien die Bedürfnisse unseres Verbrauchs unendlich. Der größte Theil muß exportirt werden.

Wenn wir nun einen Handelsvertrag machen, z. B. mit Frankreich, so wird die Schweiz Folgendes sagen: „Ich habe Milch, Käse, Jungvieh, Holz, Uhren, Stickereien, gesponnene und gewobene Baumwolle, Seidenwaaren, Bänder, Stroh Hüte u., viel mehr als ich brauche, und wünsche dir davon zu verkaufen; lasse sie zu günstigen Bedingungen eintreten.“ Auf diese Eröffnungen wird Frankreich antworten: „Mir ist's recht; aber ich meinerseits habe Wein, Modewaaren, feine Kleider, Wollgewebe, Leinengewebe, mehr als ich brauche; ich verlange, daß du sie zu den möglichst niederen Zollansätzen annehmeest.“

Von diesem Punkte wird die Unterhandlung ausgehen. Als Grundlage derselben kann nur das volkswirthschaftliche und Zoll-System jedes Landes dienen. Es wäre durchaus unzulässig, daß die Schweiz zu Frankreich sagte: „Wenn ich mit dir unterhandeln soll, so setze zuvor deinen Zolltarif auf die Höhe des meinigen herab“, ganz wie es nicht zulässig ist, daß die Schweiz ihren Tarif auf die Höhe des französischen erhebe, wenn sie dies nicht aus innern Gründen nöthig findet. Da also die absolute Gegen-

seitigkeit eine Unmöglichkeit ist, so besteht die relative Gegenseitigkeit darin, daß jedes Land dem andern an seinem volkswirtschaftlichen System Konzessionen macht. Das Land, welches Schutzzölle hat, muß nothwendig größere Konzessionen machen als dasjenige, welches nur fiskalische Zölle hat, weil sonst eine Verständigung nicht möglich wäre; ich will damit sagen, daß, wenn der durch Schutzoll geschlossene Markt sich nicht hinreichend öffnete, der Handelsvertrag nicht abgeschlossen würde.

Ich wiederhole es noch einmal, meine Herren, es ist keine andere Gegenseitigkeit möglich als die relative Gegenseitigkeit, welche auf dem Zollsystem jedes Landes beruht; in dieser Gegenseitigkeit besteht eben das Wesen der Handelsverträge, während die absolute Gegenseitigkeit, welche die Petenten verlangen, die Verneinung derselben ist.

Ich komme nun, meine Herren, auf die Frage des autonomen Zolltarifs, die ich vorhin in Schwebelassen habe, zurück und wiederhole meine Behauptung, daß das bewußte oder unbewußte Resultat der Opposition, welche die absolute Gegenseitigkeit verlangt, gleichbedeutend mit dem Verzicht auf Handelsverträge ist.

Meines Erachtens verkennen nun aber diejenigen, welche von einer absoluten Autonomie in Zollsachen träumen, nicht nur die wahren Interessen der Gesamtheit, sondern auch ihre eigenen. Die Zollautonomie ist das Recht, nach Belieben von heute auf morgen die Eingangs- und Ausgangszölle zu erhöhen oder herabzusetzen. Es ist die alle Zeit offene Möglichkeit, die gründlichste und plötzlichsie Verwirrung in die internationalen Beziehungen von Handel und Industrie zu bringen; es ist das gefährlichste Werkzeug, das man gegen Zivilisation und Fortschritt richten kann.

Ich weiß recht wohl, meine Herren, daß nach internationalem Rechte jeder Staat seine Zölle einrichten kann, wie er es für gut findet, und Schutzoll und Prohibition anwenden, ohne sich darum zu kümmern, ob er damit in vollem Friedenszustande seinen Nachbarn tiefe und unheilbare Wunden beibringe oder nicht.

Aber, meine Herren, wenn ich daran denke, daß diese gleichen zivilisirten Staaten, welche die absolute Zollautonomie als ein

Vorrecht ihrer Souveränität in Anspruch nehmen, China und Japan mit Kanonenschüssen gezwungen haben, ihren Handel zuzulassen, wenn ich daran denke, daß man mit den Waffen in der Hand zum gleichen Zwecke in Afrika und anderswo eindringt, so sage ich, dieses absolute Prinzip ist falsch und muß mehr und mehr verschwinden vor den Fortschritten der Zivilisation und vor dem höhern Prinzip der Solidarität aller Menschen. Denn wenn wir Eisenbahnen bauen und allgemeine Post- und Telegraphenvereine gründen, so geschieht dies, damit die Völker ihre Ideen und ihre Produkte austauschen und nicht, damit sie an der Grenze jedes Staates Schranken aufrichten, die uns in die Barbarei vergangener Zeiten zurückführen würden.

Meine Herren! Ich habe die tiefe Ueberzeugung, daß der schutzöllnerische Wind, der in jüngster Zeit die Köpfe wieder verwirrt, in kurzem einer gerechtern und klarern Auffassung des wahren Interesses der Nationen wird weichen müssen. Es ist nicht möglich, daß der Welthandel, welcher Ausdehnungsfähigkeit und Freiheit bedarf, sich auf unbegrenzte Zeit hinaus durch unentwirrbare Zollseffeln binden lassen werde. Nicht Indien, China, Japan und Afrika allein werden sich erschließen müssen, sondern auch die zivilisirten Staaten werden genöthigt sein, sich zu öffnen, und vorab an den kleinen Staaten wie der unsrige ist es, diese Bewegung zu fördern; denn die Zollautonomie, wie die großen Staaten sie praktiziren, führt zur Erdrückung und zum Untergang der kleinen Staaten.

Wir müssen also Anhänger der Handelsverträge sein, welche die Zollautonomie abschwächen und unsern Beziehungen die Sicherheit verschaffen, die für sie ein gebieterisches Bedürfniß ist; und ich schätze mich glücklich, konstatiren zu können, daß in dieser Versammlung die große Mehrheit meine Ansicht theilt.

Aber wenn ich überzeugter Gegner autonomer Tarife bin, so gebe ich mich doch nicht der Täuschung hin, daß man leicht zum vollständigen Freihandel gelangen könne. Die Einnahmen aus den Zöllen sind zu angenehm, als daß sie die Regierungen nicht verlocken sollten. Ich übersehe auch nicht, daß die Bundes-

verfassung der Eidgenossenschaft den Ertrag der Zölle als Haupteinnahmequelle zuweist. Ich anerkenne auch ohne Bedenken, daß Umstände eintreten können, in denen sich uns ein Kampfsolltarif als unglückliche Nothwendigkeit aufdrängt, wie auch ein freisinniges und friedliches Volk nicht immer den Krieg vermeiden kann.

Was ich aber laut betonen zu sollen glaube, treu unsern Ueberlieferungen und unserer Verfassung, ist, daß im allgemeinen die Solltarife der schweizerischen Eidgenossenschaft von dem Geiste, in welchem sie bis anhin ausgearbeitet worden sind, sich nicht entfernen sollen.

Ich widersetze mich nicht der Ausarbeitung eines rationellen Tarifs, welcher denjenigen von 1851 umgestaltet; aber ich halte dafür, daß wir den Prinzipien, die in der Bundesverfassung niedergelegt sind, treu bleiben müssen.

Die Frage ist schon 1848 diskutirt worden, als der Art. 20 (heute Art. 29) ausgearbeitet wurde; und da ich Ihnen die Protokolle der Bundesrevision von 1872 bereits zitiert habe, so wollen Sie mir gestatten, weiter zurückzugehen und Ihnen die Grundsätze zu bezeichnen, welche bei der Errichtung unserer Zölle maßgebend waren. Ich finde in den Protokollen der Tagsatzung von 1847 nachstehende interessante Stelle, die zwar nicht lang, aber um so bezeichnender ist: „Man verlangt Schutzmaßregeln gegenüber der Industrie des Auslandes, welche die Schweiz mit ihren Produkten überschwemmt; der Solltarif sollte so eingerichtet werden, daß er den Interessen des Verbrauchs wie denjenigen der Produktion unserer einheimischen Industrie gleichermaßen gerecht werde. Die bezüglichlichen Amendements lauten:

„1. Der Solltarif auf ausländische Fabrikate soll mäßig sein und so eingerichtet werden, daß er den Interessen des Verbrauchs und denjenigen der einheimischen Produktion gleichermaßen gerecht wird.

„2. Die Zollansätze für die Produkte der ausländischen Industrie sollen bestimmt werden gemäß den Bedürfnissen des inländischen Verbrauchs und der Konkurrenz, welche der einheimischen Industrie gemacht wird.

„Gegen diese Amendements hat man trotzdem eingewendet, daß Bestimmungen dieser Art allzuleicht in Schutzzölle ausarten, da die Industriellen, welche den beweglichsten Theil der Bevölkerung bilden, die Behörden bald genug um noch größeren Schutz bestürmen würden, was nicht anders als zum Nachtheil der Konsumenten, folglich der Mehrheit des Volkes, geschehen könnte.“

Das ist die Zollpolitik, die unsere Väter gewollt haben. Es ist diejenige, welche wir 1874 ratifizirt und bestätigt haben. Es ist die gleiche Politik, welche auch, ich kann es wohl sagen, im Tarife von 1878 ihren Ausdruck gefunden hat, wenn wir ihn in seiner Gesamtheit betrachten.

In letzterer Beziehung, scheint mir, hat man auf gewisser Seite den wahren Zweck des Tarifs von 1878 zu sehr aus den Augen verloren. Gewisse Industrielle haben sich daran gewöhnt, ihn als etwas zu betrachten, das man ihnen schuldig gewesen sei und sogar, so sehr ist es wahr, daß der Appetit über dem Essen kommt, als eine bloße Abschlagszahlung auf Ansprüche, die weit darüber hinausgehen.

Nach der Botschaft des Bundesrathes und dem Berichte der Kommission des Nationalrathes und derjenigen des Ständerathes hatte der Tarif von 1878 eine dreifache Bestimmung, nämlich:

1. der Eidgenossenschaft die vermehrten Einnahmen zu verschaffen, deren sie bedarf oder bedürfen kann;
2. eine Grundlage und ein Unterhandlungsmittel für die Handelsverträge zu liefern;
3. eine bessere Klassifikation der Artikel zu machen: die einen im Interesse unserer Industrien zu entlasten und andere, welche Erhöhungen ertragen können, höher anzusetzen, ohne daß die Grundlagen unseres liberalen volkswirtschaftlichen Systems dadurch verändert würden.

Dieses Programm ist von uns allen in seinen Hauptzügen angenommen worden; Sie haben dem Bundesrath den Auftrag gegeben, es auszuführen, und ich kann sagen, daß wir es in den Unterhandlungen mit Frankreich treu befolgt und verwirklicht haben.

Ich weiß wohl, daß die Gegner des Vertrags glauben machen wollen, unsere Aufgabe sei uns nicht gelungen; und sie schreiben

den Grund davon dem Umstande zu, daß der Tarif von 1878 in letzter Berathung nicht angenommen worden sei. Um dies zu beweisen, berufen sie sich auf den Widerstand, den die französischen Unterhändler der Annahme dieses Tarifs als Grundlage von Unterhandlungen entgegengesetzt haben; mit Bitterkeit erinnern sie daran, daß sie zu wiederholten Malen verlangt haben, die Bundesversammlung möge zur zweiten Berathung übergehen, und wollen nun, daß man den Vertrag ablehne, um eine bessere Grundlage für Unterhandlungen vorzubereiten, indem man einen übermäßig hohen Tarif mache.

Meine Herren! Ich glaube, daß man diese Kritiken auf ihren wahren Werth zurückführen muß. Wenn die Bundesversammlung nicht über die erste Berathung hat hinausgehen wollen, bevor sie die Handelsverträge vor sich hatte, so wußte sie, was sie that; bei diesem Gedanken ist sie beharrt, und meines Erachtens hat sie wohl daran gethan.

Wenn anderseits die französischen Unterhändler getrachtet haben, unsere Grundlage zu schwächen, so war dies ihrerseits ein geschickt gewähltes Vorgehen, das sie aber aufgegeben haben, als wir ihnen, die Texte in der Hand, in bestimmtester Weise erklärt hatten, daß der Tarif selbst vor der zweiten Berathung durch einfache Verfügung des Bundesrathes vollziehbar sei. Der Widerstand der französischen Unterhändler würde derselbe gewesen sein, wenn wir einen definitiven Tarif gehabt hätten; denn nicht an einer Formfrage, einer innern Frage, einer Frage der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Tarifs, worüber wir allein zu entscheiden haben, nahmen sie Anstoß; sie wollten einer Erhöhung der Zollansätze entgehen. Wir verlangten von ihnen den status quo bei der Einfuhr nach Frankreich; sie verlangten ihrerseits den status quo bei der Einfuhr in die Schweiz. Auf diesem Boden bewegte sich die Diskussion; hier lag die Schwierigkeit. Mit einem definitiven Tarif würde die Sache durchaus dieselbe gewesen sein.

Ich konstatire, daß der Tarif von 1878 die Dienste geleistet hat, die er überhaupt leisten sollte; denn:

1. der von demselben gemachte Gebrauch hat in der That ermöglicht, der Eidgenossenschaft unmittelbare Einnahmen zu sichern, mit denen der Bundesrath und im besondern mein ehrenwerther Kollege, der Chef des Finanzdepartements, welcher in dieser Beziehung nicht leicht zu befriedigen ist, sich zufrieden erklären.

Für die Zukunft haben wir mit Bezug auf die Hälfte der Artikel des Tarifs von 1864 unsere Aktionsfreiheit wieder erlangt und haben uns der Schlußklausel dieses Tarifs entledigt, so daß uns die Möglichkeit gegeben ist, wenn die Bedürfnisse es erheischen und die Bundesversammlung sowie das Schweizervolk ihre Zustimmung dazu geben, uns Einnahmequellen nach Belieben zu verschaffen. Der finanzielle Zweck des Tarifs von 1878 ist also erreicht.

2. Nachdem der Tarif von 1878 als Unterhandlungsmittel gegenüber Frankreich gedient hat, wird er nun vermöge der zahlreichen Artikel, welche frei geblieben und von uns mit Sorgfalt ausgewählt worden sind, zu gleichem Gebrauche gegenüber andern Staaten dienen können.

3. Die im Konventionaltarif eingetragenen Erhöhungen und die Freiheit, die wir uns mit Bezug auf andre Artikel vorbehalten haben, werden uns erlauben, in umfangreichem Maße an eine Umwandlung unseres Tarifs im eben angedeuteten Sinne zu gehen.

Es ist also, meine Herren, die Situation im Ganzen und in Wirklichkeit durchaus nicht so, wie man sie Ihnen von Seite der Gegner des Vertrags darzustellen sucht. Man mag es ja immerhin bedauern, daß wir in einzelnen Punkten keinen Erfolg gehabt; aber wer darf hoffen, eine so schwierige und so komplizierte Unterhandlung, bei welcher Hunderte von Fragen ins Spiel kommen, durchführen zu können, ohne daß da oder dort gewisse Erwartungen getäuscht werden?

Herr Präsident! Meine Herren! Bisanhin habe ich hauptsächlich vom Standpunkte unserer schweizerischen Zollordnung gesprochen. Es ist die Natur der Opposition, die man dem Vertrage macht, welche mich genöthigt hat, bei diesem Gedankenkreise zu bleiben. Was den Einfuhrzoll nach Frankreich betrifft, so erachte

ich es nach all den bezüglichlichen Rundgebungen in den betheiligten Kreisen als überflüssig, mich lange damit zu beschäftigen. Einzelne Industriezweige beklagen sich zwar, daß sie nicht günstig behandelt worden seien; aber im allgemeinen sind die vereinbarten Ansätze annehmbar, und es wäre ein wahres Unglück, wenn der Vertrag verworfen würde. Man wendet uns ein, die Uhrenindustrie werde zum Theil verloren sein, weil die Fabrik Japy, um nur diese zu nennen, uns mit ihren Produkten überschwemme. Die Wahrheit ist nun aber, was diesen Industriezweig betrifft, daß wir selbst im Jahr 1878 den Fehler begangen haben, in unsern Zolltarif die gleichen Ansätze aufzunehmen, welche im Vertrag figuriren. Als wir verlangten, daß die Franzosen ihre Eingangszölle auf Uhrmacherartikel herabsetzen, haben sie uns geantwortet: „Diese Ansätze habet ja Ihr Freihändler selbst in Guern eigenen Tarif aufgenommen; worüber beklagt Ihr Euch also?“

In den Uhrmachergegenden haben die vom 1878er Tarif vorgesehenen Ansätze Aufregung verursacht; die interkantonale Gesellschaft der Industrien des Jura hat reklamirt, und alle Sektionen haben mit ihren Unterschriften die Herabsetzung der Ansätze für die Einfuhr der Uhren in der Schweiz verlangt. Man hat diesen Petitionen nicht entsprechen wollen, und Frankreich hat dies geltend gemacht und uns gesagt, wir hätten uns nicht zu beklagen, daß es unsere eigenen Ziffern annehme.

Wir hätten allerdings die Aufnahme dieser Artikel in den Tarif B verlangen können. Wir haben es nicht gethan, weil die interkantonale Gesellschaft der Industrien des Jura uns gesagt hatte, die Uhrenindustrie begehre durchaus keinen Schutz. Und die Uhrmacher haben gute Gründe hiezu. Sie sind Freihändler und bedürfen für ihre Industrie Artikel französischen Ursprungs. Wenn Sie wollen, daß dieser Industriezweig gegen die fremde Konkurrenz kämpfen könne, so beschützen Sie ihn nicht.

Aber noch aus einem andern Grunde bedarf diese Industrie keines Schutzes: weil nämlich, wenn die Ansätze hoch sind, dieselben in Wirklichkeit nicht bezogen werden und der Schutz illusorisch würde. Es würde nämlich mit einem Artikel, welcher bei geringem

Umfang einen verhältnißmäßig bedeutenden Werth repräsentirt, an der Grenze ein lebhafter Schmuggel stattfinden, zu dem sogar die Kinder regelmäßig würden verwendet werden. Auf diese Weise würden Sie die Gesetze nicht vollziehen können, welche Sie angenommen haben. Zum Ueberfluß mag Herr Künzli die Uhrenmacher fragen, ob sie wollen, daß man sie über das ihnen bereitete Schicksal bemitleide und Thränen für sie vergieße.

Was die Landwirthschaft betrifft, so wirkt man unsern Unterhändlern vor, sie seien nicht geschickt genug gewesen, um eine Herabsetzung der Eingangszölle auf Vieh zu erlangen. Wir haben für diesen Zweck zwei Fachmänner nach Paris geschickt, die nichts haben erlangen können, was beweist, daß man eben nicht bloß zu kommen braucht, um günstige Bedingungen zu erzielen. Frankreich hat erklärt, daß die Regierung sich gegenüber dem Parlament verpflichtet habe, die landwirthschaftlichen Zölle nicht zu binden, daß sie zu keiner Herabsetzung sich herbeilassen könne und daß dies eine *conditio sine qua non* gegenüber allen Ländern sei. Kann es nun unsere Aufgabe sein, ohne jede Aussicht auf Erfolg diesen Punkt zu diskutieren und dahin zu trachten, daß wir den Widerstand Frankreichs besiegen? Prüfen wir einmal den Werth unserer Vieheinfuhr nach Frankreich: Der Betrag der Gesamteinfuhr von Vieh in dieses Land hat sich im Jahr 1878 auf 238,300,000 Fr. belaufen, von denen auf die Schweiz nur 3,265,000 Fr. entfallen. Es handelt sich also nicht darum, die Einfuhr schweizerischen Viehs zu verhindern: Das Vieh unseres Landes wird immer verkauft werden; denn es ist Aufzuchtvieh, und den Zoll wird der französische Importeur bezahlen, nicht der schweizerische Exporteur. Wie hätten wir nun mit einem so schwachen Betrage im Stande sein sollen, zu kämpfen und zu siegen?

Man hat auch behauptet, daß die Strohindustrie unter der Vernachlässigung der schweizerischen Unterhändler zu leiden gehabt hätte; daß man Unrecht gehabt, die Regelung dieses Gegenstandes Italien zu überlassen, und daß man die Strohhutindustrie vernachlässigt habe. Darauf habe ich zu erwidern, daß Italien die Herabsetzung des Zolles für Hüte jeder Art auf 10 Fr. (statt 300 Fr.)

erlangt hat, und daß die Schweiz davon kraft der Meistbegünstigungsklausel profitieren wird. Es ist daher keine Veranlassung, hieraus dem Bundesrath einen Vorwurf zu machen.

Was das Bier betrifft, so hat man bedauert, daß die Abgeordneten nicht die Rückkehr zum Zoll von 2 Fr. statt von 7 Fr. 75 Cts., wie er im Generaltarif vorgesehen ist, haben erlangen können. Wir haben eine Herabsetzung verlangt; aber Frankreich hat sich unbedingt geweigert, sich zu binden, und diese Weigerung ist allen Staaten, mit denen es in Unterhandlung steht, entgegengesetzt worden. Die gesammte Biereinfuhr in Frankreich erreicht die Summe von 18 Millionen Fr., unter denen die Schweiz nur mit 150,000 Fr. jährlich figurirt. Wir haben bei der Einfuhr in die Schweiz volle Freiheit erlangt, was bei einer Einfuhr von drei Millionen Fr. eine Einnahme von jährlich 150,000 Fr. zu Gunsten des Bundes ausmacht; die schweizerischen Brauer werden dies ohne Zweifel vorziehen.

Es ist gesagt worden, man hätte etwas zu Gunsten der Ziegelei erlangen sollen. Nun sah der französische Generaltarif einen Zollansatz von 1 Fr. pro mille vor, und dieser Zoll ist durch den französisch-belgischen Vertrag bestätigt worden. Was den Tarif B betrifft, so ist der Zoll, welcher gegenwärtig 1 Fr. 50 Cts. per Meterzentner beträgt, durch unsern Tarif von 1878 auf 2 Fr. gebracht worden, und dieser letztere Ansatz ist in dem Konventionaltarif aufgenommen worden; worüber beklagt man sich also?

Herr Kaiser hat in seinem Berichte gesagt, der französisch-belgische Vertrag sei maßgebend für die Messerschmiedwaaren. Das ist nicht genau. Die wahren Ziffern sind folgende:

	Franz.-belg. Vertrag	Franz.-schweiz. Vertrag
Ordinäre Messerschmiedwaaren	125 Fr.	100 Fr.
Ordinäre Rasirmesser	250 "	200 "
Anderer Rasirmesser	375 "	300 "
Feine Messerschmiedwaaren	600 "	480 "

Was die Wollenindustrie betrifft, frage ich: „Sind wir wirklich interessirt am französischen Eingangszolltarif?“ In diesem Punkte hat Belgien eine Herabsetzung erlangt; England hat eine

solche nicht erlangt, was zum Abbruch der Unterhandlungen geführt hat. In Wirklichkeit ist unsere Einfuhr in diesem Artikel nach Frankreich ganz oder nahezu null; sollten wir nun deswegen uns auf einen Kampf einlassen, und sollten wir verlangen, daß man in den Tarif A alle exotischen und tropischen Artikel aufnehme, die wir nicht produziren, z. B. Kokosnüsse?

Ich gehe nun zu den schweizerischen Eingangszöllen über.

Man hat dem Vertrag den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gemacht, indem man behauptete, daß Artikel 29 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, auf welche Weise und nach welcher Abstufung Zölle festgesetzt werden sollen, verletzt worden sei; man schützt die Stufenleiter vor, welche 1878 festgestellt worden ist, um gemäß dem Verhältniß von so und so viel Prozent je nach der Kategorie der Waaren als Norm zu dienen. Ich gebe zu, daß diese Abstufung der Verfassung gemäß ist, und doch ist sie nicht von der Verfassung selbst vorgeschrieben.

Die gegenwärtig in Kraft bestehenden Eingangszölle sind festgesetzt durch das Gesetz von 1851, das durch den Konventionaltarif von 1864 abgeändert worden ist. Das sind die Grundlagen des Tarifs B. Sind sie verfassungswidrig? Wenn man bei der Bundesverfassung von 1874 die ernste Absicht gehabt hätte, Aenderungen daran anzubringen, so würde man gesagt haben, das Gesetz von 1851 müsse einer Revision unterzogen werden.

Um die Verfassungswidrigkeit zu beweisen, bedürfte es eines praktischen Nachweises; man müßte z. B. nachweisen, daß die Kategorien anders taxirt sind, als die Verfassung es vorschreibt. Es ist möglich, daß die Zölle für gewisse Artikel zu hoch sind; aber darum handelt es sich nicht. Nehmen wir ein Beispiel, die Flaschenweine.

Genau genommen wäre es richtiger, die theuern Weine in Gebinden, die ein Luxusgegenstand sind, höher zu taxiren als die ordinären Weine, die so zu sagen unentbehrlich sind. Nun ist es aber unmöglich, in der Praxis diesen Unterschied zu machen, da die besten Weinschmecker oft in Verlegenheit kämen, wenn sie den Werth eines Weines genau bestimmen sollten. Darum hat man

sich darauf beschränken müssen, nur vom Zoll auf Flaschenweine zu sprechen, und erst im letzten Augenblicke hat diese Frage sich erhoben. Wir haben verlangt, daß der Eingangszoll auf Flaschenweine höher sei als derjenige für den Wein in Gebinden; aber Frankreich hat unbedingt die Gleichheit der Zollansätze verlangt, und erklärt, daß es ihm, nachdem es diese Gleichheit in seinen Verträgen mit andern Ländern erlangt habe, unmöglich sei, unserem Begehren zu entsprechen. Wir haben nachgeben müssen; aber ich mache Sie darauf aufmerksam, daß der Verlust auf diesem Artikel nur 25,000 Fr. beträgt, während wir mit der Zollerhöhung um 50 Cts. eine Million gewinnen, ganz abgesehen davon, daß der Zoll per 100 Kilo auf dem Bruttogewicht erhoben werden wird, während er früher per Hektoliter berechnet wurde.

Es besteht vielleicht in diesem Punkte ein gewisser Widerspruch zwischen dem Konventionaltarif und der Bundesverfassung von 1874; allein man darf nicht vergessen, daß diese zwar sagt, die bei Erhebung der Zölle zu beachtenden Grundsätze seien auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen, daß sie aber die Worte beifügt: „wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen.“ Nun standen aber zwingende Gründe entgegen, und wir konnten den Vertrag deswegen nicht preisgeben. In der Praxis sind die Weine, welche in Flaschen eingeführt werden, Champagner, der nicht anders versendet werden kann. Nun produziren wir zwar allerdings auch Champagnerforten; aber die nationale Arbeit wird darum nicht beschränkt, wenn der echte Champagner an der Grenze nur 3½ Fr. statt 7 Fr. bezahlt.

Sehen wir uns nun die verschiedenen Industrien an, von denen man behauptet, daß sie durch den Vertrag geopfert werden.

In erster Linie hat sich die Leinwandindustrie lebhaft beklagt, theils in der Kommission, theils in öffentlichen Versammlungen; die Industriellen dieser Branche haben die schweizerischen Unterhändler angeklagt, sie geopfert und sogar vollständig vernachlässigt zu haben. Ich bedaure, daß man sich dieses letztern Ausdruckes bedient hat, da er der Wahrheit nicht entspricht. Wir haben gekämpft, so viel wir konnten, und wir haben auch einmal an die

Möglichkeit geglaubt, eine Konzession zu erlangen; allein der Ministerwechsel und die Ersetzung des Herrn Rouvier durch Herrn Tirard haben den Unterhandlungen eine andere Wendung gegeben, wonach die französischen Unterhändler unsern Wünschen nicht mehr entsprechen konnten, indem sie behaupteten, wir verlangten die Aufnahme in den Tarif A für alles, was unsern Exporthandel interessire, während wir die möglichst ausgedehnte Freiheit für die Gegenstände der Einfuhr in die Schweiz verlangten. „Wir haben“, sagten sie, „ein Parlament, dessen Dispositionen nicht sehr günstig sind; wird der Vertrag Euern Wünschen gemäß abgefaßt, so kann es leicht geschehen, daß er nicht ratifizirt wird.“

Aus diesen Gründen haben die Unterhändler die Beibehaltung des Eingangszolles auf Leinwand, wie er im Konventionaltarif von 1864 angefaßt ist, erlangt. Wir haben mit Bedauern auf unsere Forderung verzichtet, mußten uns aber sagen, daß wir noch andere, bedeutendere Interessen wahrzunehmen hätten.

Die Leinwandindustrie zählt neun Etablissements, welche 469 Arbeiter beschäftigen, mit 7 mechanischen Motoren, 9000 Spindeln und 18 mechanischen Webstühlen. Daneben besteht die Hausindustrie, deren Exportkraft in letzter Zeit sich erheblich vermindert hat. Ich habe mich bemüht, über das, was diese Industrie betrifft, mich persönlich zu unterrichten und habe mich an einen Emmenthaler gewendet, einen bejahrten Mann, der in der Lage ist, genaue Aufschlüsse zu geben, und weder Leinwand-, noch Käsefabrikant ist. Dieser Greis hat mir Folgendes mitgetheilt: Zu Anfang dieses Jahrhunderts war die Leinwandindustrie eine der Hauptindustrien der Schweiz; sie war hauptsächlich verbreitet im Kanton Bern, und ihre Erzeugnisse giengen in bedeutenden Massen ins Ausland. Man kam weit her zu den bernischen Leinwandmärkten, unter andern nach Burgdorf und Langenthal. Auch der Flachsbau war sehr verbreitet, und die Frauen brachten die Winterabende mit Spinnen zu. Das war noch die Zeit der Handspinnerei und Weberei.

All das ist nun anders geworden. Zwei Feinde haben der Leinwandindustrie den Todesstoß versetzt: zuerst die Mechanik,

welche die Leinwandindustrie und noch manche andere überall getödtet hat; dann die Baumwolle, welche billiger ist und in der Volksbekleidung die Leinwand fast vollständig verdrängt hat. Die Mechanik und die Baumwolle sind es, welche die Leinwandindustrie dahin gebracht haben, wo sie nun ist.

Die erste Folge davon ist gewesen, daß der Flachsbau bedeutend abgenommen hat. Da das Spinnrad den Kampf mit der mechanischen Spinnerei nicht bestehen konnte, haben die Frauen den Flachsbau aufgegeben, so weit er nicht noch für den Hausgebrauch dient. Die 9000 Spindeln, die wir in der Schweiz haben, finden ihren Stoff also nicht mehr im Lande selbst und müssen ihn mehr und mehr aus dem Auslande kommen lassen, wie dies folgende Zahlen beweisen, die unserer eidgenössischen Statistik entnommen sind.

Von 1855—59 betrug die Flachseinfuhr im Durchschnitt 700 Meterzentner; von 1870—1874 9500 Meterzentner; von 1875—79 11,500 Meterzentner. So verlieren wir einen Rohstoff. Italien, Belgien, Deutschland und Frankreich bauen den Flachs für ihr Bedürfniß und geben davon noch uns ab, während die Schweiz nicht genug hervorbringt.

Unter den Gründen für die Verwerfung des Vertrags ist oft die Wichtigkeit der Leinwandindustrie, welche 4, 5, 6, ja sogar 7 Millionen produzierte und 5—6000 Arbeiter beschäftigte, angeführt worden. Die wohlunterrichtete Persönlichkeit, mit der ich mich unterhalten habe und die das Emmenthal gründlich kennt, macht mit Bezug auf diese Ziffern folgende Bemerkungen:

Es ist nicht möglich, die Produktion von Leinwand mit einiger Sicherheit zu schätzen, da das Meiste davon für den Hausgebrauch gemacht wird. Was die Zahl der Arbeiter betrifft, so ist es möglich, daß sie sich auf einige Tausende beläuft; allein man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß diese Arbeiter nicht immer mit Weben beschäftigt sind, und daß sie nicht bloß Leinwand weben, sondern auch baumwollene und halbwollene Stoffe, meist für den Hausgebrauch. Die Frau zieht den Flachs für den Bedarf des Hauses; sie spinnst ihn oder läßt ihn spinnen; dann webt sie ihn

oder läßt ihn in der Familie oder außerhalb derselben weben; aber es handelt sich nicht um eine Industrie im wahren Sinne des Wortes, so wenig als man den Bauer, der sein Brod selbst bäckt, als einen Bäckereiindustriellen bezeichnen kann.

Das versichert ein Emmenthaler, welcher, ich wiederhole es, weder Leinwandfabrikant noch Käsehändler ist; denn im einen wie im andern Falle möchte sein Zeugniß verdächtig erscheinen.

Es scheint mir nun klar, daß, wenn Sie den Eingangszoll auf Leinwand erhöhen, Sie allerdings einige Leinwandfabrikanten zufrieden stellen würden; aber offenbar würde dieser Zoll von keinem Vortheil sein für die Bauern, welche ihre eigene Leinwand spinnen und weben, um sich Hemden und Bettücher daraus zu machen.

Ich bedaure, daß diese Industrie sich nicht in anderer Lage befindet; aber es verhält sich nicht bei uns allein so. Die Kommission der Deputirtenkammer von Belgien, in welchem Lande diese Industrie sehr entwickelt ist, sagt, die Handleinwandweberei mache eine schwierige Zeit durch, und die Regierung sollte daran denken, diese Industrie durch eine andere zu ersetzen.

Bei aller Fürsorge, die wir tragen möchten, kann und darf diese Industrie allein uns nicht veranlassen, den Vertrag zu verwerfen.

Was die Wolle betrifft, so ist es uns gelungen, eine Erhöhung des Zolles um 60%, das heißt von 16 auf 25 Fr. zu erlangen. Es wird sich daraus eine Mehrsteuer von ungefähr 300,000 Fr. ergeben, die das Schweizervolk an die Bundeskasse zu leisten haben wird, um der Wollindustrie eine Begünstigung zu gewähren, welche diese noch für ungenügend hält. Zu dieser Summe kommt dann noch hinzu die Preiserhöhung, welche auf inländische Waare eintreten wird. Die Einfuhr reiner Wollengewebe wird auf 24 Millionen Franken geschätzt. Was die Wollproduktion im Inland betrifft, so schwanken die Angaben zwischen 8 und 12 Millionen. Nehmen wir die letztere Summe an, so würden wir also direct an die Fabrikanten 150,000 Fr. zu zahlen haben; nehmen wir 8 Millionen an, so ergäbe sich eine Mehrbesteuerung von im ganzen 400,000 Fr.

Ich komme nun noch auf die Frage der Dauer des Vertrags.

Man hat in dieser Beziehung eingewendet, daß der Vertrag nicht eine Dauer von zehn Jahren haben sollte. Der Bundesrath hat mit Bezug hierauf niemals im geringsten geschwankt; wir haben den Vertrag auf zehn Jahre abgeschlossen, wie es die andern Länder gethan, und hatten hiefür zwei Gründe:

In erster Linie müssen wir, wenn wir unsere Verbindungen mit Frankreich feststellen wollen, eine ausreichend lange Frist ansetzen, damit die Fabrikanten Zeit finden, die Kosten der Umwandlung ihrer Einrichtungen zu amortisiren. Nun genügen fünf Jahre dazu nicht, und die Unsicherheit, die in diesen letzten Jahren seit der Kündigung der Verträge geherrscht hat, ist zum Theil Ursache der Krisis, welche die Industrie heimgesucht hat. Fünf Jahre reichen gerade hin, um sich einzurichten. Zudem muß man nicht vergessen, daß Frankreich bei diesem Verfalltermin auch das Recht haben würde, den neuen Vertrag zu kündigen, und dann würden wir uns wieder in demselben Zustand der Ungewißheit befinden, der uns so nachtheilig gewesen ist.

Das Uebel würde nicht so groß sein, wenn die andern Länder, welche in Frankreich mit uns konkurriren, mit dieser Nation nur Verträge auf fünf Jahre hätten. Allein das ist nicht der Fall. Diese Länder sind Belgien, Holland und Schweden, welche alle für ihre Verträge eine Dauer von zehn Jahren stipulirt haben. Deutschland ist durch Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrages gebunden, und England hat die Klausel der Meistbegünstigung. Wenn unser Vertrag nach Ablauf von fünf Jahren aufhörte, so würden wir unter den Generaltarif fallen.

Dies sind die Gründe, aus denen der Vertrag auf zehn Jahre abgeschlossen worden ist.

Italien hat allerdings erlangt, daß es nach Ablauf von fünf Jahren seinen Vertrag mit Frankreich kündigen kann, aber nur für den Fall, daß es in diesem Zeitpunkte auch zur Kündigung desjenigen käme, welcher es mit Oesterreich verbindet. Italien hat diese Klausel erlangt, weil Frankreich in Folge der Ereignisse in Tunis und der Verwerfung des ersten Vertrages durch die

französischen Kammern ihm eine gewisse besondere Rücksicht beweisen mußte; aber abgesehen von besagter Eventualität ist der Vertrag auch auf zehn Jahre abgeschlossen.

Gesetzt selbst, daß es in unserem Interesse läge, die Dauer des Vertrages abzukürzen, was sehr bestritten ist, würde es dann möglich sein, diese Reduktion durchzusetzen? Nein! Wir stützen uns in unsern Erklärungen über diesen Punkt auf etwas, von dem wir Kenntniß haben und zum Theil vielleicht auch Sie.

Mit einer schwachen Mehrheit, die durch eine Verbindung der Gegner des Ministeriums und einiger an der Industrie der Kartoffelstärke interessirten großen Fabrikanten zu Stande gekommen ist, haben die holländischen Kammern den mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag verworfen. Aber gleich darauf haben die Industriellen in einer öffentlichen Erklärung das Ministerium gebeten, sich nicht zurückzuziehen. Das Ministerium hat ihnen gesagt: „Nun wohl! so geht und schließt selbst einen neuen Handelsvertrag ab!“ Frankreich hat sich geweigert, die Unterhandlungen wieder zu eröffnen. Nach der Verwerfung hat man sich überall in Holland erhoben, um gegen dieselbe zu protestiren; denn viele andere Industrien waren bei einem Handelsvertrage mit Frankreich interessirt, z. B. die Käseindustrie u. a. Man hat dann dafür eine Schifffahrtskonvention abgeschlossen, in die man einige auf den Handel bezügliche Bestimmungen aufnahm, und hierauf von einer übel gelaunten Kammer an eine besser gestimmte Kammer appellirte.

Aber niemals ist davon die Rede gewesen, dem Vertrag eine Dauer von nur fünf Jahren zu geben.

Wir wußten dies, als wir der Kommission erklärten, daß es unnütz sei, über irgend einen Punkt die Unterhandlungen nochmals zu eröffnen.

Als ich sah, wie hartnäckig man eine Beschränkung der Vertragsdauer forderte, so suchte ich mich zu informiren, wie eine Eröffnung in diesem Sinne aufgenommen werden würde. Herr Kern begab sich zu den Herrn Tirard und Freycinet, um sie zu fragen, ob man vorkommenden Falles die Klausel des italienischen

Vertrags erlangen könnte. Die Antwort lautete, das sei unmöglich, da der Vertrag schon von den Kammern ratifizirt worden sei.

Sie haben die Stimmen der Landwirthschaft und aller unserer vereinigten Industrien sowohl in den Kantonen als in den eidgenössischen Gesellschaften vernommen, und Sie wissen, daß die große Mehrheit der Interessen sich für die Ratifikation ausspricht, indem sie dafür hält, daß, wenn in verschiedenen Beziehungen die französischen Eingangszölle noch zu hoch sind, als daß es unsern Produkten möglich wäre, sich auf dem Markte unserer Nachbarn einzustellen, der Tarif im ganzen doch annehmbar ist.

Nachdem wir in Paris lange gekämpft haben, um die Wünsche durchzusetzen, deren Erfüllung im französischen Tarif wir alle mit Bedauern vermissen, wird es mir wohl erlaubt sein, diesem Bedauern hier nochmals Ausdruck zu geben und zu sagen, daß Frankreich sich gewiß gegenüber einem liberalen, republikanischen, kleinen Land, das ihm befreundet ist und seinen Produkten offen steht wie das unserige, billiger gezeigt haben würde, wenn es unsere Begehren bezüglich der Vorhänge, der gewöhnlichen Broderien, der leichten Baumwollgewebe, der kleinen goldenen Uhren und einiger andern spezifisch schweizerischen Industrien gewährt hätte. Diese Zugeständnisse hätten uns gemacht werden können, ohne Rückwirkung für andere Länder. Aus diesem Grunde bedaure ich den Abschlag, den wir erfahren haben, lebhaft. Allein man muß sich, wie ich glaube, wohl hüten, in solchen Dingen Pessimist zu sein, und ich muß auch sagen, daß in vielen andern Punkten, die uns besonders interessirten, die französischen Unterhändler eine wirklich entgegenkommende und freundschaftliche Gesinnung für unser Land an den Tag gelegt haben.

Die Leinwand- und Wollenindustrie und das kleine Gewerbe irren sich in ihren Berechnungen, wenn sie glauben, daß nach der Verwerfung des Vertrages ihre Lage sich bessern würde. Es ist unbestreitbar, daß eine Industriekrise die Folge der Anwendung des französischen Generaltarifs sein würde. Wie viele Millionen Gehalte und Erträge schweizerischer Kaufleute würden vom 16. Mai an

der schon sehr nahe ist, gefährdet werden? Man hat in dieser Beziehung mehr oder weniger tendenziöse Rechnungen im einen oder andern Sinne aufgestellt; aber niemand kann bestreiten, daß unter unsern Bauern und unsern Industriellen eine arge Verwirrung entstehen würde.

Ich begreife, daß man Opfer von unserem Volke verlangt, wenn es wirklich nöthig ist, und ich weiß auch, daß man niemals vergebens an die Hingebung des Schweizervolkes appellirt, wenn eine patriotische Veranlassung es erheischt.

Aber, meine Herrn, wo ist hier die patriotische Veranlassung? Sind wir wirklich durch die Forderungen der französischen Republik verletzt worden in unserer nationalen Würde? Hat der Bundesrath einen Vertrag abgeschlossen, der ihm aufgedrungen wurde und den das Volksgewissen zurückweist? Ich weiß wohl, daß man in der Agitation gegen den Vertrag dergleichen Argumente zu Hülfe genommen hat. Ich brauche sie nicht zu widerlegen; denn das Volksgewissen hat dies schon gethan und hat laut ausgesprochen, daß weder der Bundesrath, noch die Mehrheit Ihrer Kommission, noch die Mehrheit dieser Versammlung die nationale Würde verletzt haben oder verletzen werden, indem sie den Vertrag ratifiziren. Nein! ruhig, mit weiser Erwägung ist der Vertrag von uns, von Ihrer Kommission und von den theilhaftigen Industriellen geprüft und annehmbar erklärt worden. Das Schweizervolk ist davon im Innersten überzeugt; und wenn es möglich wäre, daß sich hier wie in der holländischen Deputirtenkammer eine Mehrheit zusammenfände, die aus einer Verbindung von unzufriedenen Industriellen und von Gegnern des Bundesrathes bestünde, um den Vertrag zu verwerfen, — was offenbar nicht der Fall sein kann —, was, glauben Sie, würde in diesem Falle das Schweizervolk sagen? Ich habe die feste Ueberzeugung, wenn Sie dem Schweizervolk inmitten der industriellen und landwirthschaftlichen Krisis, welche die Verwerfung des Vertrages unausweichlich hervorgerufen haben müßte, einen Kampftarif vorschlagen wollten, so würde es dieses Werk mit souveräner Hand zerreißen und zu Ihnen sagen: „Nicht genug, daß Ihr unsere Hauptindustrien

verstümmelt habt, wollt Ihr nun auch noch mit Euern Schutzzöllen fesseln, was mir von produktiven Kräften für die Ausfuhr geblieben ist, und mir das Leben vertheuern! Dieses Opfer schulde ich Euch nicht und werde mich nicht dazu verstehen.“

Meine Herrn! Ich bitte die Gegner des Vertrags wohl zu erwägen, daß nach seiner Annahme das Werk des Tarifs von 1878 noch definitiv zu vollenden bleibt. Was mich betrifft, so bin ich Anhänger einer Umarbeitung des gegenwärtigen Tarifs, der weit davon entfernt ist, vollkommen zu sein, und glaube, es wird möglich sein, manchen berechtigten Wünschen zu entsprechen, ohne daß man darum die Prinzipien einer freisinnigen Zollpolitik aufgibt, auf denen unsere Wohlfahrt beruht.

Aber wenn man will, daß dieses schwierige Werk, bei dem recht verschiedene Interessen geschont werden müssen, — wenn man will, daß dieses Werk in versöhnlichem Geiste vollendet werde, so halte ich dafür, man sollte sich auch verständigen über die Annahme eines Vertrages, welcher, das ist unbestreitbar, den Interessen der Mehrzahl entspricht. Wir sind ein demokratisches Land und gewohnt, die Sonderinteressen den allgemeinen Interessen nicht vorangehen zu lassen, aber wir haben als gute Eidgenossen auch immer verstanden, den Privatinteressen die ihnen schuldige gerechte Berücksichtigung angeheißen zu lassen. Ich wiederhole es, das kann in weitem Umfange geschehen; und wie sehr auch z. B. die Welschschweizer in ihrer ungeheuern Mehrheit Freihändler sein mögen, so bin ich doch überzeugt, daß sie sich nicht weigern werden, die Bahn der KonzeSSIONen zu betreten, wenn man sich angemessen gegen sie benimmt. Nun sind sie bei dem Handelsvertrag mit Frankreich am meisten interessirt, und man darf sich nicht wundern, wenn sie auf die lebhafteste Opposition, die dem Vertrag gemacht worden ist, mit einer energischen Protestation gegen jede künftige Aenderung an dem zur Zeit in Kraft bestehenden eidgenössischen Tarif geantwortet haben.

Ein Extrem ruft nothwendig dem andern. Dessen bitte ich die Gegner des Vertrages eingedenk zu sein, und sich zu sagen, daß es an dem Tage, wo ein neuer Tarif vor das Volk gelangen

wird, für sie von Nutzen sein kann, wenn die Erinnerung an den Widerstand gegen den Vertrag keine Bitterkeit mehr in den Herzen gelassen hat.

Dies sind meine Argumente, welche ich Ihnen ohne Hintergedanken unterbreite in der Ueberzeugung, daß es das Beste ist, den Vertrag als entsprechend den Landesinteressen zu ratifiziren.

* *

Im Zusammenhange mit dem Handelsvertrag und gleichzeitig mit demselben wurden folgende Verträge angenommen:

1. ein Niederlassungsvertrag;
2. eine Uebereinkunft zu gegenseitigem Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigenthums;
3. eine Uebereinkunft zu gegenseitigem Schutze der Fabrik- und Handelsmarken, der Handelsfirmen, der industriellen Zeichnungen und Modelle;
4. eine Uebereinkunft betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen.

Diese Uebereinkünfte wurden, wie gesagt, gleichzeitig mit dem Handelsvertrag ratifizirt, jedoch mit der Bestimmung, daß sie, was die Ratifikation betrifft, untheilbar und solidarisch sein sollen, daß aber nachher jeder dieser Verträge und jede dieser Uebereinkünfte für sich besonders bestehen und demnach auch unabhängig von der andern solle gekündet werden können.

* *

Bevor ich dieses Kapitel schließe, ist es meine Pflicht, hier zu erklären, daß, wiewohl ich an den Berathungen

der Abgeordneten der beiden Länder bis zum Abschluß des Vertrages und seiner Anhangsverträge theilgenommen habe, ich mich leider überzeugen mußte, daß gegen das Ende der Berathungen meine Gesundheit beträchtlich gelitten hatte, was mich mitunter in die Unmöglichkeit versetzte, denselben in allen Einzelheiten zu folgen.

Es bedurfte also der außerordentlichen Thätigkeit und eifrigen Unterstützung meiner Mitarbeiter, um diese so mühevollen und so verwickelte Arbeit zu einem Abschlusse zu führen, der im Hinblick auf die in andern Staaten gemachten Erfahrungen als ein glücklicher betrachtet werden darf. Deshalb darf sich die ganze Schweiz freuen über die von den obersten Behörden der Eidgenossenschaft dieser internationalen Vertragsurkunde gewährte Ratifikation.

*

*

*

Mit der Annahme des Handelsvertrages habe ich meine offizielle Mission als schweizerischer Minister als abgeschlossen betrachtet und mich überzeugt, daß in Folge der Abnahme meiner Gesundheit und meiner Kräfte es durchaus nothwendig geworden sei, mich von allen Amtsgeschäften zurückzuziehen und den Bundesrath zu bitten, mir die Entlassung von meinen Funktionen gewähren zu wollen.

Ich will weder, noch darf ich unterlassen, ausdrücklich zu erklären, daß Herr Lardy, mein Nachfolger als Minister, damals erster Sekretär der Gesandtschaft, welchen Posten er 14 Jahre lang bekleidete, mir mit unermüdlichem Eifer, in Friedenszeiten wie während des Krieges,

seine ebenso geschickte als hingebende und ausdauernde Hülfe geliehen hat. Er hat mir glänzende Beweise davon gegeben, die ich im hohen Grade zu schätzen weiß, nicht allein bei den Arbeiten am Handelsvertrage, sondern namentlich auch, wo es sich um Bedürfnisse der schweizerischen Kolonie und Geschäfte der Gesandtschaft überhaupt handelte. Nicht nur als erster Sekretär hat er seine Fähigkeiten und seinen Eifer bewährt, sondern oft auch bei andern Gelegenheiten, z. B. während Epidemien und wenn er im Falle war, als Geschäftsträger ad interim zu fungiren. Die hervorragenden Dienste, durch die er sich so sehr ausgezeichnet hat, werden mit der Zuneigung und der Dankbarkeit, welche sie verdienen, tief in meinem Herzen eingewurzelt bleiben.
